



Baden-Württemberg

JUSTIZMINISTERIUM

Justizministerium Baden-Württemberg • Postfach 103461 • 70029 Stuttgart

Anschriften laut Verteiler

- per E-Mail -


Datum 16. April 2013

Name Frau Mann

Durchwahl 0711 279-2330

Aktenzeichen 4431/0397

(Bitte bei Antwort angeben)

 **Vollstreckungsplan für das Land Baden-Württemberg**
hier: Neuerlass der Verwaltungsvorschrift

Anlagen

VwV Vollstreckungsplan für das Land Baden-Württemberg - pdf-Datei -
Erlasse vom 18. November 2011 und vom 18. Dezember 2012 - jeweils
als pdf-Datei -

Der Vollstreckungsplan für das Land Baden-Württemberg wurde, hauptsächlich bezüglich des Layouts, überarbeitet und wird mit Wirkung vom 1. April 2013 neu erlassen. Die Verwaltungsvorschrift wird in einer der nächsten Ausgaben des Amtsblatts - Die Justiz - veröffentlicht und ist als pdf-Datei beigefügt.

Inhaltlich haben sich im Wesentlichen folgende Änderungen ergeben:

1. In Nummer 4.3.1.2 wurde ergänzt, dass, sofern nach den Spalten 3 und 7 bis 9 des Einweisungsplanes (Nummer 4.3.2.1) die Justizvollzugsanstalten Heimsheim, Konstanz - Außenstelle Singen -, Bruchsal - Außenstelle Kislau - oder Ulm zuständig wären, die kranken und behandlungsbedürftigen Verurteilten sowie die Verurteilten, die zwingend auf einen Rollstuhl angewiesen sind, in die nach den Spalten 4 bis 6 und 10 des Einweisungsplanes zuständige Justizvollzugsanstalt einzuweisen sind.

Urbanstraße 32 • 70182 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2344 • poststelle@jum.bwl.de

www.justiz.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

Parkmöglichkeiten: Tiefgaragen Landesbibliothek oder Staatsgalerie • VVS-Anschluss: U-Bahn: Charlottenplatz S-Bahn: Hauptbahnhof

Sofern diese nicht über eine Krankenabteilung oder einen rollstuhlge- rechten Haftraum verfügt, ist die nächstgelegene, sachlich zuständige Justizvollzugsanstalt mit Krankenabteilung oder rollstuhlgerechtem Haft- raum zuständig.

2. Die bisherige Regelung in Nummer 4.3.1.5 (Vollstreckung von Freiheits- strafen und Ersatzfreiheitsstrafen in Unterbrechung von Untersuchungs- haft) wurde kürzer gefasst. Hinzugekommen ist die Regelung, dass bei Gefangenen, die in eine Justizvollzugsanstalt ohne Untersuchungs- haftabteilung (derzeit die Justizvollzugsanstalten Bruchsal, Heilbronn und Heimsheim) einzuweisen sind, vorab zu klären ist, ob angeordnete Be- schränkungen gemäß § 119 StPO dort ausgeführt werden können. So- fern dies nicht möglich ist, verbleiben die Gefangenen in der Untersu- chungshaftanstalt beziehungsweise sind in diese einzuweisen.
3. Bisher wurden männliche Verurteilte, gegen die Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten ist, in die Justizvollzugsanstalt Bruchsal eingewiesen. Künftig sind diese nach Nummer 4.3.1.6 in die Justizvoll- zugsanstalt Offenburg zur Diagnostik einzuweisen. Erst nach erfolgter Diagnostik werden diese Verurteilten zum Vollzug der Freiheitsstrafe in die Justizvollzugsanstalt Bruchsal verlegt.
4. Männliche Straßenverkehrstäter, die wegen eines Verbrechens oder ei- ner gefährlichen Körperverletzung verurteilt oder vorbestraft waren, wur- den bisher nicht in die Justizvollzugsanstalt Heimsheim - Hauptanstalt - zur Prüfung ihrer Eignung für den offenen Vollzug in der Außenstelle Sachsenheim eingewiesen (Nummern 4.3.1.7 und 4.3.2.1 Spalte 3). Die gefährliche Körperverletzung stellt künftig keinen Ausschlussgrund mehr für eine Einweisung in die Justizvollzugsanstalt Heimsheim - Hauptan- stalt dar. Dafür wurde die Verurteilung wegen einer Sexualstraftat als Ausschlussgrund aufgenommen.
5. Die Zuständigkeit für den Vollzug der Freiheitsstrafe an Männern gem. Nummer 4.3.2.1 lfd. Nr. 8 Spalten 4 und 5 des Vollstreckungsplans mit einer Vollzugsdauer bis zu 1 Jahr und 3 Monaten wird hinsichtlich der

Amtsgerichtsbezirke Donaueschingen und Villingen-Schwenningen auf die Justizvollzugsanstalt Freiburg übertragen.

6. Nummer 4.4.2 des Vollstreckungsplanes wird ersatzlos gestrichen. Die Gründe für die Einführung der Regelung, dass männliche Verurteilte aus dem Landgerichtsbezirk Ravensburg bei Nichteignung für den offenen Vollzug in die Justizvollzugsanstalt Stuttgart, beziehungsweise aufgrund Baumaßnahmen derzeit in die Justizvollzugsanstalten Rottenburg und Ulm verlegt werden können, sind nicht mehr vorhanden.
7. Aus demselben Grund wird die Regelung im letzten Absatz der Nummer 4.5.7.2 aufgehoben. Dort war bestimmt, dass Gefangene, die in der Justizvollzugsanstalt Ravensburg aus dem offenen Vollzug in den geschlossenen Vollzug zurückverlegt werden, in die Justizvollzugsanstalt Rottenburg verlegt werden.
8. In Nummer 4.5.1.4 wurde eine Regelung über die Fortsetzung des Vollzuges nach § 24 Absatz 4 StVollstrO aufgenommen.
Gefangene sind gemäß § 24 Absatz 4 StVollstrO nach Unterbrechung des Vollzuges in die Justizvollzugsanstalt einzuweisen, in der sie sich vor der Unterbrechung befunden haben. Sofern, zum Beispiel durch einen Wohnortwechsel während der Unterbrechung des Vollzuges, nach § 24 Absatz 1 StVollstrO zum Zeitpunkt der Wiederinhaftierung eine andere baden-württembergische Justizvollzugsanstalt örtlich zuständig wäre, gibt Nummer 4.5.1.4 den Gefangenen die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahmeverhandlung die Verlegung in diese baden-württembergische Justizvollzugsanstalt zu beantragen. Länderübergreifend gilt diese Regelung nicht.
9. Die Justizvollzugsanstalt Freiburg ist nun neben der Justizvollzugsanstalt Offenburg für Verurteilte, die vom Jugendstrafvollzug ausgenommen wurden, zuständig (Nummer 5.2.2).
10. Die per Erlass vom 25. Juli 2012 getroffenen Regelungen aufgrund der Schließung der Außenstelle Heidenheim der Justizvollzugsanstalt

Schwäbisch Gmünd wurden in den neu erlassenen Vollstreckungsplan übernommen.

Die Regelungen lauteten im Einzelnen:

- Die Zuständigkeit für den Vollzug der Untersuchungshaft an männlichen übrigen Untersuchungsgefangenen gem. Nummer 3.1.2. lfd. Nr. 2 a), g) und h) Spalte 4 des Vollstreckungsplans wird auf die Außenstelle Ellwangen der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd übertragen.
- Die Zuständigkeit für den Vollzug der Untersuchungshaft an männlichen übrigen Untersuchungsgefangenen gem. Nummer 3.1.2. lfd. Nr. 2 d) Spalte 4 des Vollstreckungsplans wird auf die Justizvollzugsanstalt Ulm Außenstelle Frauengraben 4 übertragen.
- Die Zuständigkeit für den Vollzug der Freiheitsstrafe an Männern gem. Nummer 4.3.2.1. lfd. Nr. 2 Spalte 4 des Vollstreckungsplans mit einer Vollzugsdauer bis zu 6 Monaten wird auf die Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Hall übertragen.
- Die Zuständigkeit für den Vollzug der Freiheitsstrafe an Männern gem. Nummer 4.3.2.1. lfd. Nr. 14 a), g), h) und k) Spalten 4 und 5 des Vollstreckungsplans mit einer Vollzugsdauer bis zu 1 Jahr und 3 Monaten wird auf die Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Hall übertragen.

Die Erlasse vom 5. Oktober 2011 und vom 25. Juli 2012 werden hiermit aufgehoben.

Die per Erlass vom 18. November 2011 geregelte vorübergehende Übertragung von Zuständigkeiten aufgrund Baumaßnahmen in der Justizvollzugsanstalt Stuttgart bleibt bestehen. Nummer 3 des Erlasses hat sich aufgrund des Wegfalls der Nummer 4.4.2 des Vollstreckungsplanes indes erübrigt. Der Erlass vom 18. Dezember 2012 gilt ebenfalls fort. Diese beiden Erlasse sind diesem Schreiben nochmals beigefügt.

Der neue Vollstreckungsplan ist im Intranet Justiz in der Rubrik Justizvollzug sowohl im Verwaltungsvorschriftenverzeichnis, als auch bei den Vollstreckungsplänen eingestellt.

Die Änderungen werden ebenso in unseren elektronischen Vollstreckungsplan (www.vollstreckungsplan-bw.de) aufgenommen. Wir bitten jedoch um Verständnis, dass die Neuprogrammierung aufgrund der umfangreichen Änderungen noch nicht abgeschlossen ist und es daher beim elektronischen Einweisungsplan noch zu abweichenden Ergebnissen kommen kann.

gez. Schmid
Leitender Ministerialrat

Verteiler

Damen und Herren
Leiterinnen und Leiter
der Justizvollzugsanstalten
in Baden-Württemberg

Frau Präsidentin
des Oberlandesgerichts
Karlsruhe

Herrn Präsident
des Oberlandesgerichts
Stuttgart

Herrn Generalstaatsanwalt
Karlsruhe

Herrn Generalstaatsanwalt
Stuttgart

Frau Präsidentin und
Herren Präsidenten
der Landgerichte
in Baden-Württemberg

Herren
Leiter der Staatsanwaltschaften
- einschließlich der Zweigstellen
Lörrach und Pforzheim -
in Baden-Württemberg

Damen und Herren
Präsidentinnen und Präsidenten
der Amtsgerichte
in Baden-Württemberg

Damen und Herren
Direktorinnen und Direktoren
der Amtsgerichte
in Baden-Württemberg